

003 K 017/23



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 20.03.2025 um 09:00 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamp Blätter 900 und 906 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

a) Kamp Blatt 900 :

82/576 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamp, Flur 10, Flurstück 215, Gebäude- und Freifläche, Ferdinantenstraße, groß: 606 qm verbunden mit dem Sondereigentum an allen im Aufteilungsplan mit Nummer 5 gekennzeichneten Räumen nebst Balkon.

B) Kamp Blatt 906 :

13/576 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamp, Flur 10, Flurstück 215, Gebäude- und Freifläche, Ferdinantenstraße, groß: 606 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 11 gekennzeichneten Garage.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um Wohnungseigentum in einem Sechsfamilienhaus aus dem Baujahr 2003 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links, ca 82 m<sup>2</sup> Wohnfläche nebst einem Balkon

und einem Kellerraum sowie dem Miteigentumsanteil am Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an einer PKW-Garage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf Kamp Blatt 900 : 168.600,00 EUR Kamp Blatt 906: 13.400,00 EUR festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 23.12.2024